

Fall 1

Student K möchte seinem übereifrigen Kommilitonen (V), der sich zu viele BGB-Lehrbücher gekauft hatte, ein paar gebrauchte Exemplare abkaufen. Deshalb schickt er die Hausangestellte seiner Eltern H mit einer Liste zu V und trägt ihr auf, dem V sein Angebot, ihm die aufgelisteten Lehrbücher für die kommende Übung für 400 € abzukaufen, mündlich zu überbringen. Dabei hat H den K aber falsch verstanden und bittet um die Lehrbücher in den Auflagen des letzten Jahres für 400 € für K. V ist hocherfreut, da er diese auch noch hat, sie aber für weniger Geld verkauft hätte. Das Missverständnis tritt erst im Rahmen der Übergabe der Bücher zutage. K will von dem Geschäft wegen des Fehlers der H nichts mehr wissen. Seine alten Bücher könne der V jemand anderem geben.

Kann V von K 400 € für die Lehrbücher in alter Auflage verlangen?

Abwandlung:

Was ändert sich an der Rechtslage, wenn H von den zusätzlichen Aufträgen des verzogenen K genervt ist und deshalb absichtlich die falsche Bestellung aufgibt?

Fall 2

Die 17jährige Schwester des K (S) möchte ihren Bruder gern in Heidelberg besuchen und seine neuen Unifreunde kennenlernen. Dazu entdeckt sie in dem Schaufenster eines Geschäfts einen passenden kleinen Koffer. Der Inhaber des Ladens (I) bietet ihr kurzerhand an, den schon leicht abgenutzten Koffer aus dem Schaufenster für einen Sonderpreis von nur 100 € zu kaufen. I möchte den Koffer noch eine Woche im Schaufenster lassen, danach könne S kommen, ihn bezahlen und mitnehmen. S ist damit einverstanden.

Als S abends ihren Eltern von dem Geschäft erzählt, äußern diese nach kurzer Diskussion ihr Einverständnis. Um die Gunst der Stunde zu nutzen, berichtet S auch von einem Schlafsack, den sie bei I für nur 80 € gesehen habe und ebenfalls für ihren Ausflug zu K kaufen wolle. Nach kurzem Zögern sind die Eltern auch damit einverstanden. Am nächsten Tag hält S mit I Rücksprache und vereinbart, dass der Schlafsack mit dem Koffer bezahlt und abgeholt werden soll.

Als S den Koffer und den Schlafsack dann tatsächlich bei I bezahlen und mitnehmen möchte, kommen I nachträglich Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der S und er verlangt vorher noch von den Eltern eine Bestätigung beider Verträge. Da inzwischen aber klar geworden ist, dass sich S die für den Trip nach Heidelberg nötigen Sachen auch von einer Freundin leihen kann, verweigern ihre Eltern gegenüber I ihre Zustimmung.

Kann I dennoch die Bezahlung der 180 € von S verlangen?